# Artenschutzrechtliche Potenzial-analyse Bebauungsplanverfahren "Hauptstraße Nord I" in Linkenheim-Hochstetten

**Autor**

Angie Schröter

**Kartierung durch RIFCON GmbH**

Volker Schaffert

**Kartierungszeitpunkt**

12.12.2022

**RIFCON GmbH Berichtsnummer**

**2250038**

**Auftraggeber (AG)**

Gemeinde Linkenheim-Hochstetten
Karlsruher Str. 41
76351 Linkenheim-Hochstetten

**Bearbeitung**

RIFCON GmbH
Goldbeckstraße 13
D-69493 Hirschberg

Tel.: 01515 2585809

# INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG ..... 2
2 UNTERSUCHUNGSGEBIET ..... 2
3 SCHUTZSTATUS ..... 7
4 ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTE ARTEN(GRUPPEN) UND METHODIK ..... 7
4.1 Vögel ..... 8
4.2 Fledermäuse ..... 9
4.3 Reptilien ..... 9
4.4 Amphibien ..... 10
5 GUTACHTERLICHES FAZIT ..... 10
6 LITERATURVERZEICHNIS ..... 12

# TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Kartierte Vogelarten im Untersuchungsgebiet ..... 8

# ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Übersichtskarte zur Lage des Untersuchungsgebietes ..... 3
Abbildung 2: Darstellung des Untersuchungsgebietes ..... 3
Abbildung 3: Scheune hinter Wohnhaus ..... 4
Abbildung 4: Unverputzte Gebäudewände ..... 4
Abbildung 5: Grundstück Hauptstraße 76 ..... 4
Abbildung 6: Unversiegelter Außenbereich der Hauptstraße 76 ..... 4
Abbildung 7: Unbebautes Flurstück 1798 ..... 5
Abbildung 8: Unbebautes Flurstück 1798/1 ..... 5
Abbildung 9: Blick von Hauptstraße 2a auf den Beyngraben ..... 6
Abbildung 10: Seggen-Bestand entlang des Beyngrabens ..... 6
Abbildung 11: Beyngraben, wasserführend ..... 6
Abbildung 12: Brombeergebüsch im Westen von Flurstück 1798 ..... 6
Abbildung 13: Geschützte Landschaftsstrukturen im Untersuchungsgebiet. ..... 7

# 1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Linkenheim-Hochstetten plant im Rahmen des Bebauungsplanverfahren „Hauptstraße Nord I“ das Nahverdichtungspotenzial des im Norden der Gemeinde ausgewiesenen Untersuchungsgebietes zu prüfen. Konkrete Bauvorhaben sind derzeit nicht geplant. Die zukünftige Bebauungsfläche wird abhängig von der Grundstücksgröße festgelegt. Die Grünflächen im Untersuchungsgebiet sollen weiterhin, als Garten- bzw. Grünflächen erhalten bleiben; eine zusätzliche Bebauung ist ausgeschlossen. Lediglich die Errichtung von Pools und Gartenhäuschen wird in diesem Bereich in Betracht gezogen.

Die Firma RIFCON GmbH wurde damit beauftragt, eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz durchzuführen. Diese umfasst die Benennung artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen sowie eine orientierende Begehung des Geländes zur Potenzialanalyse der Habitatausstattung für artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Mittels dieser Potenzialanalyse soll eine mögliche Betroffenheit von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d.h. allen europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ermittelt und dargestellt werden. Ferner soll festgelegt werden, ob diese in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu untersuchen sind und ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben erfüllt werden.

# 2 UNTERSUCHUNGSGEBIET

Die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten liegt in Baden-Württemberg im Landkreis Karlsruhe (Abbildung 1). Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich über mehrere Flurstücke im Norden der Ortschaft Linkenheim-Hochstetten und umfasst dabei eine Fläche von etwa 1,26 ha (Abbildung 2).

**Abbildung 1: Übersichtskarte zur Lage des Untersuchungsgebietes**
Quelle: Google Earth Pro Version 7.1.7.2606 (lizensiert für RIFCON GmbH).

**Abbildung 2: Darstellung des Untersuchungsgebietes (rot umrandet)**

Innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen mehrere Privatgrundstücke mit Wohnhäusern und Gärten. Insbesondere der südliche und westliche Bereich ist mit Wohnhäusern und alten Scheunen bebaut (Abbildung 2, Abbildung 3). Darunter auch Gebäude mit unverputzten und teilweise erodierten Gebäudewänden und Mauern (Abbildung 4). Das Eckgrundstück (Flurstück 75) der Hauptstraße 76 weist eine teilversiegelte Hoffläche und einen brachgefallenen Außenbereich auf (Abbildung 5, Abbildung 6). Im Südosten des Untersuchungsgebietes befindet sich ein unversiegelter Platz mit einer Vielzahl an abgestellten Fahrzeugen. Generell weißen die Privatgrundstücke mit Gärten eine teilweise sehr kleinräumige heterogene Habitatstruktur auf.

**Abbildung 3: Scheune hinter Wohnhaus**

Foto: RIFCON GmbH – 12.12.2023

**Abbildung 4: Unverputzte Gebäudewände**

Foto: RIFCON GmbH – 12.12.2023

**Abbildung 5: Grundstück Hauptstraße 76**

Foto: RIFCON GmbH – 12.12.2023

**Abbildung 6: Unversiegelter Außenbereich der Hauptstraße 76**

Foto: RIFCON GmbH – 12.12.2023

Im Norden des Untersuchungsgebietes erstreckt sich ein unbebauter Bereich. Dieser umfasst Nutzgärten, Freizeitgärten sowie beispielsweise mit Brombeere (*Rubus* sp.) verwilderte Bereiche. Die Fläche ist mit diversen Gebüschen und Einzelbäumen bestanden. Neben Obstbäu-

men, wie Walnuss (*Juglans regia*) und Apfel (*Malvus* sp.) kommen Koniferen sowie Laubbäume u.a. Hänge-Birken (*Betula pendula*), Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) und Weiden (*Salix* sp.) vor.

**Abbildung 7: Unbebautes Flurstück 1798**

Foto: RIFCON GmbH – 12.12.2023

**Abbildung 8: Unbebautes Flurstück 1798/1**

Foto: RIFCON GmbH – 12.12.2023

Entlang des nördlichen Randes des Untersuchungsgebietes verläuft der Beyngraben. Dieser war zum Zeitpunkt der Kartierung stark geflutet. Aufgrund der vorhandenen Wasservegetation wird von einem ganzjährig wasserführenden Gewässer ausgegangen. Westlich der Linkenheimer Straße mündet der Beyngraben in das Östliche Herrenwasser. Insbesondere im westlichen Bereich des Untersuchungsgebietes ragt die Bebauung von Süden und Norden teilweise nah an den Graben heran (Abbildung 9), in anderen Bereichen reichen Gärten bis an den Lauf heran (Abbildung 11). Der Beyngraben wird stellenweise beidseitig von uferbegleitender Vegetation gesäumt (Abbildung 11). An einigen Stellen hat sich ein dichter Bewuchs aus Brombeer-Gebüsch entwickelt (Abbildung 9, Abbildung 12). Des Weiteren bestehen Bereiche, in denen sich Seggen- oder Schilfbestände entwickelt haben, die auf einen dauerhaft feuchten bis nassen Untergrund hindeuten (Abbildung 10). Nördlich des Grabens grenzt im Westen des Untersuchungsgebietes der Siedlungsbereich und im Osten ein mit Rindern beweidetes Grünland an.

**Abbildung 9: Blick von Hauptstraße 2a auf den Beyngraben**

Foto: RIFCON GmbH – 12.12.2023

**Abbildung 10: Seggen-Bestand entlang des Beyngrabens**

Foto: RIFCON GmbH – 12.12.2023

**Abbildung 11: Beyngraben, wasserführend**

Foto: RIFCON GmbH – 12.12.2023

**Abbildung 12: Brombeergebüsch im Westen von Flurstück 1798**

Foto: RIFCON GmbH – 12.12.2023

# 3 SCHUTZSTATUS

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope. Östlich grenzt das Biotop „Röhricht an Graben nördlich von Hochstetten“, in der Verlängerung des Beyngrabens an das Untersuchungsgebiet an (Abbildung 13). Des Weiteren gehören der Beyngraben und die direkt angrenzenden Uferstrukturen zu dem FFH-Gebiet „Rheinniederung von Karlsruhe bis Philippsburg“ (Abbildung 13).

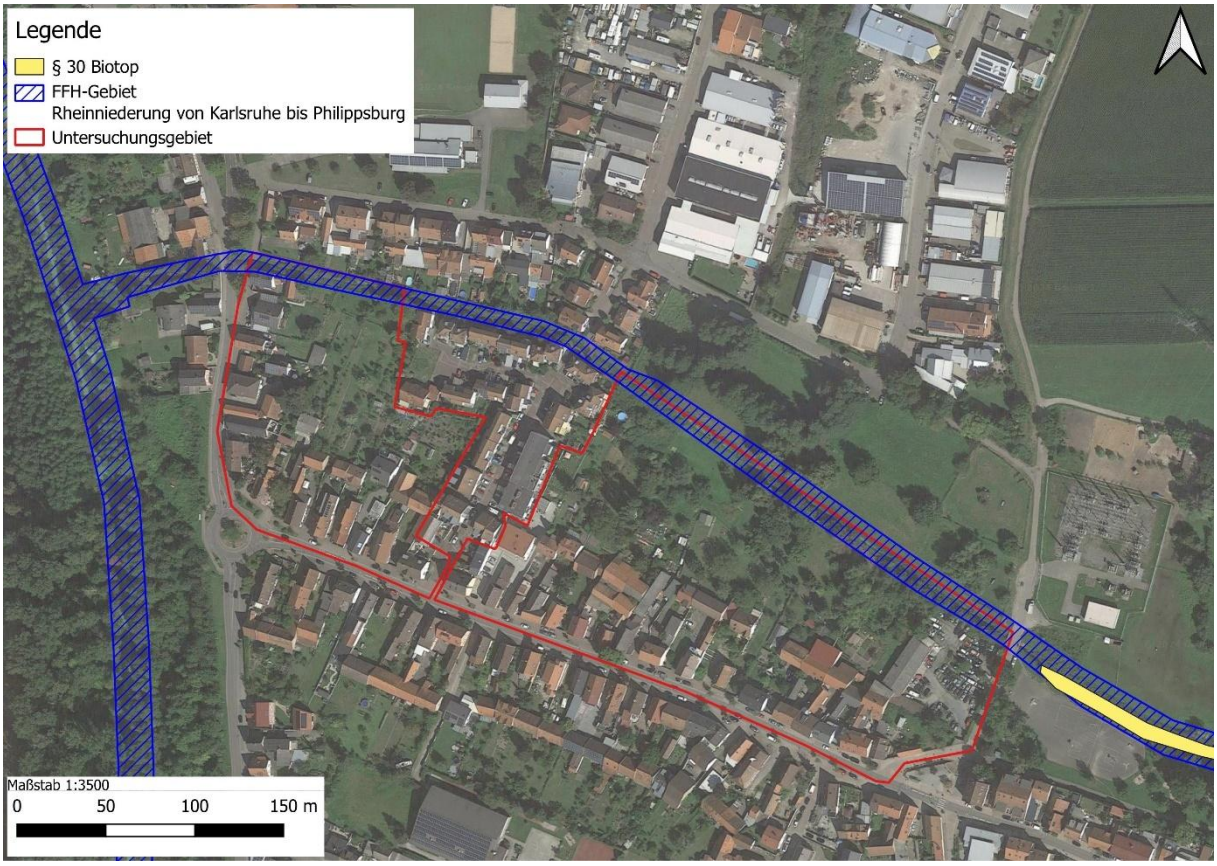


**Abbildung 13: Geschützte Landschaftsstrukturen im Untersuchungsgebiet und seinem Umfeld.**

# 4 ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTE ARTEN(GRUPPEN) UND METHODIK

Aufgrund der Habitatausprägung des Untersuchungsgebietes sollen Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien als artenschutzrechtlich relevante Artengruppen im Rahmen der Potenzialanalyse untersucht werden. Die Ortbegehung fand am 12.12.2023 vormittags bei 5 °C, bewölktem Himmel, mäßigem Wind und leichtem Regenfall statt.

## 4.1 Vögel

Im Untersuchungsgebiet und den unmittelbar angrenzenden Flächen konnten die Vogelarten Amsel (*Turdus merula*), Haussperling (*Passer domesticus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rabenkrähe (*Corvus corone*) und Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) festgestellt werden (Tabelle 1). Da die Kartierung außerhalb der Brutzeit erfolgte, ist das Vorkommen weiterer Brutvogelarten nicht auszuschließen. Bei den beobachteten Vogelarten handelt es sich größtenteils um ubiquitäre, siedlungsbewohnende und ungefährdete Arten. Sie wurden hauptsächlich auf den unbebauten Grundstücken, den Gärten sowie am Beyngraben beobachtet. In Bezug auf die Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes können sich die ökologischen Gilden der Gebäudebrüter sowie Gebüsch- und Baumbrüter ermitteln lassen. Die Gilde der Gebäudebrüter umfasst Arten, die ihren Brutplatz in oder an Gebäuden bauen (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985, HÖLZINGER 1999, HÖLZINGER et al. 2007). Meistens werden die Nester im Traufbereich in Spalten, Ritzen und Höhlungen angelegt, welche aufgrund von Abrissarbeiten oftmals zerstört werden. Die Gilde der Gebüsch- und Baumbrüter umfasst Arten, die ihre Nester in die umliegenden Bäume und Gehölze bauen.

Da die Strukturen für Bruten von Gebüsch- und Baumbrütern sowie Gebäudebrütern potenziell in Frage kommen, ist eine Betroffenheit und damit das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei einem Eingriff nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

**Tabelle 1: Kartierte Vogelarten im Untersuchungsgebiet**

| Deutscher Artname | Wissenschaftlicher Artname | Richtlinien und Verordnungen | | Gefährdung und Schutzstatus | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Art. 1 VS-RL[1] | BArtSchV[2] | RL BW[3] | RL D[4] | BNatSchG[5] |
| Amsel | *Turdus merula* | x | | * | * | b |
| Haussperling | *Passer domesticus* | x | | V | V | b |
| Mäusebussard | *Buteo buteo* | x | | * | * | b, s |
| Rabenkrähe | *Corvus corone* | x | | * | * | b |
| Zaunkönig | *Troglodytes troglodytes* | x | | * | * | b |

1 Vogelschutz-Richtlinie der Richtlinie 79/409/EWG vom 02. April 1979: x = in Europa natürlich vorkommende Vogelart
2 Bundesartenschutzverordnung
3 Rote Liste Baden-Württemberg (KRAMER et al. 2022); Gefährdungskategorie: * = ungefährdet; V = Vorwarnliste
4 Rote Liste Deutschland (RYSLAVY et. al. 2020); Kategorien siehe oben
5 Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz (vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542]): b = besonders geschützte Art, s = streng geschützte Art

## 4.2 Fledermäuse

Bei der Ortsbegehung wurden die Gebäude und Bäume auf das Vorhandensein, von als Fledermausquartier geeigneten Strukturen untersucht. Jahreszeitlich bedingt konnten während der Begehung keine Fledermäuse gesichtet werden. Auch andere Nachweise (Kot- und Nahrungsreste), die auf ein Vorkommen hindeuten, konnten nicht erbracht werden. Die im Untersuchungsgebiet bestehenden Gebäude sind jedoch sehr strukturreich und weisen Quartierpotenzial für gebäudebewohnende Fledermausarten auf. An verschiedenen Stellen konnten Spalten und Zugänge festgestellt werden, die potenziell von Fledermäusen genutzt werden können. Sollten bauliche Veränderungen an den Gebäuden vorgenommen werden, kann eine Betroffenheit von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden.
Des Weiteren ist das Vorkommen von Quartierbäumen in den Gärten sowie den angrenzenden Flächen möglich. Sollte die Rodung von Bäumen notwendig werden, sind diese auf Baumhöhlen und -spalten oder großflächige Rindenabplatzungen visuell zu prüfen.

Das Vorkommen potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten des Anhangs IV FFH-RL ist möglich. Das Eintreten von Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

## 4.3 Reptilien

Bei der Vorortbegehung konnten jahreszeitlich bedingt keine planungsrelevanten Reptilien wie Mauer- oder Zauneidechsen festgestellt werden. Jedoch befinden sich für Reptilien geeignete Strukturen entlang des Beyngrabens sowie im bebauten Bereich des Untersuchungsgebietes. Bereiche mit niedriger Vegetation entlang des Grabens eignen sich zum Sonnen während Bereiche mit dichterer Vegetation als Versteck genutzt werden können. Durch das Gewässer und die an den östlichen Teil des Grabens angrenzende Rinderweide kann angenommen werden, dass genügend Invertebraten zur Nahrungsversorgung vorhanden sind. Des Weiteren stellen die unverputzten Mauern an Gebäuden (Abbildung 4) geeignete Habitatstrukturen für Reptilien dar. Die Umgebung bietet ein kleinräumiges Mosaik aus geeigneten Strukturen, wie offene grabfähige Bodenstellen oder dichte Vegetation als Sonnen-, Versteck- und Eiablageplätzen sowie Nahrungsgründen (ALFERMANN & HENF 2023).

Das Vorkommen der Artengruppe ist aufgrund der guten Habitatausstattung potenziell möglich. Bei einem Eingriff in das Untersuchungsgebiet, kann die Betroffenheit von Individuen sowie das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

## 4.4 Amphibien

Planungsrelevante Amphibienarten konnten bei der Vorortbegehung jahreszeitlich bedingt nicht festgestellt werden. Der Beyngraben sowie das umgebende feuchte Grünland sind jedoch für Amphibien geeignete Habitate.

Das Vorkommen der Artengruppe muss in Betracht gezogen werden. Folglich kann eine Betroffenheit von Amphibien sowie das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei Eingriffen in dem Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden.

# 5 GUTACHTERLICHES FAZIT

Nach Anhang IV a) FFH-RL aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG gelten für die untersuchten Tierarten folgende Verbote:

**Tötungsverbot**
Es ist verboten wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Dieses Verbot tritt dann ein, wenn sich das Tötungsrisiko durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Schadensvermeidungsmaßnahmen, signifikant erhöht.

**Störungsverbot**
Ferner ist es verboten streng geschützte Arten und europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung und damit der Verbotstatbestand liegt dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (z.B. Aufgabe von Bruten durch den Eingriff). Um das Eintreten eines Verbotstatbestandes bei der Umsetzung eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs zu vermeiden bzw. minimieren werden unterschiedliche Handlungsempfehlungen ausgesprochen.

**Schädigungsverbot**
Es ist verboten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten (z.B. Nester europäischer Brutvogelarten) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ferner sollen durch dieses Verbot vermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Tieren und ihren Entwicklungsformen (z.B. Gelege) verhindert werden. Abweichend davon, liegt kein Verbot vor, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben

betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch während, bzw. nach dem Eingriff im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden kann.

Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung nach § 44 BNatSchG wurde eine Potenzialanalyse von geeigneten Habitatstrukturen für Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Amphibien durchgeführt.
Eine Betroffenheit von im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogel- und Fledermausarten kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Bei Bauarbeiten an Gebäuden oder Rodungen von Bäumen kann es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Artengruppen sowie Störungen und Tötungen kommen.
Auch eine Betroffenheit der Reptilien und Amphibien kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Bei Eingriffen in die unbebauten Flächen, kann es zum Verlust geeigneter Habitatstrukturen dieser Artengruppen kommen. Insbesondere Amphibien sind von den bestehenden Feuchthabitaten sowie den dort vorkommenden Strukturen abhängig. Bei Eingriffen in den bebauten Bereichen des Untersuchungsgebietes kann es außerdem zum Habitatverlust sowie zur Tötung potenziell vorkommender Reptilien kommen.

Aus gutachterlicher Sicht bestehen derzeit keine dauerhaft unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse für die Aufstellung des Bebauungsplans. Da das Verfahren auf die Erstellung des Bebauungsplans im Bestandsgebiet ohne konkrete Neubauvorhaben beschränkt ist, wird die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für erforderlich erachtet. Das zuständige Umweltamt, vertreten durch Herrn Hauser, stimmt dieser Einschätzung zu. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist erst dann durchzuführen, sobald konkrete Bauvorhaben in zweiter Reihe geplant werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wird aktuell nicht als erforderlich angesehen, basierend auf den Abstimmungen zwischen Herrn Möslang und Herrn Hauser (Stand: 05. Juni 2025).
Darüber hinaus ist das Flurstück Nr. 1798 als kommunale Grünfläche dauerhaft zu sichern

A. Schröter

Angie Schröter
Hirschberg, 5. Dezember 2025

# 6 LITERATURVERZEICHNIS

ALFERMANN D., HENF M. (2023) Podarcis muralis - Mauereidechse; https://www.bfn.de/arten-portraits/podarcis-muralis, Datenabfrage vom 22.12.2023

GLUTZ VON BLOTZHEIM, N. & BAUER, K. 1985. Handbuch der Vögel Mitteleuropas Band 10/1. Wiesbaden: AULA Verlag GmbH.

HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.1. Singvögel. Stuttgart: Eugen Ulmer Verlag.

HÖLZINGER, J., BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M. & MAHLER, U. (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Karlsruhe 2007.

KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

RYSLAVY T., BAUER H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELD (2020): Die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 – 112.